

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.05.2018

Änderung des § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse; Antrag des Stadtverordnetenvorstehers

Beschlussvorschlag:

§ 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Sie oder er ist verpflichtet, über die Einberufung des Ältestenrats abstimmen zu lassen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verlangt. Wird dem Antrag zugestimmt, so wird die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen.

Sachverhalt:

Aufgrund der Abläufe in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schlage ich vor, § 7 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Seither:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

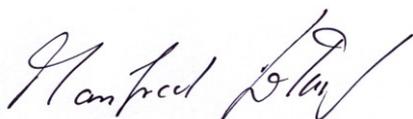
Neu:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt.

Sie oder er ist verpflichtet, über die Einberufung des Ältestenrats abstimmen zu lassen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verlangt. Wird dem Antrag zugestimmt, so wird die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen.

Finanzierung:

keine



Manfred Dittrich

Drucksache 10/0498/1

Stadtverordnetenvorsteher